Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5537

07. 11. 89

Sachgebiet 826

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

1. a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
   — Drucksache 11/5136 —

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

   b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
   — Drucksache 11/5372 —

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

2. zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
   — Drucksache 11/4125 —

   zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

3. zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
   — Drucksache 11/4965 —

   zur Gleichbehandlung von Rentner/innen, Beamten und Bundestagsabgeordneten bei der Reform der Alterssicherungssysteme

A. Problem

Die durch die Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahrzehnten bedingten finanziellen Auswirkungen betreffen nicht nur das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssysteme. Dazu gehört unter anderem die Beamten- und Soldatenversorgung.

B. Lösung

a) Anpassung der Beamten- und Soldatenversorgung an die sich ändernden Rahmenbedingungen unter Wahrung ihres eigenständigen Charakters und innerhalb der diese Systeme prägenden Strukturelemente.

- Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala auf 40 Jahre bei einem jährlichen Steigerungssatz von 1,875 v. H.,
- Erstreckung der Zurechnungszeit bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres unter Berücksichtigung zu ⅔ als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- allgemeine Altersgrenze 65 Jahre mit Abschlägen von 3,6 Prozentpunkten pro Jahr vom Ruhegehalt bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Antragsaltersgrenze ab dem Jahre 2002 (Ausnahme für Schwerbehinderte). Die besonderen Altersgrenzen für Vollzugsbeamte und Feuerwehr bleiben erhalten,
- erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkommen bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum 65. Lebensjahr,
- strengere Anforderungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung"),
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entsprechend den vorgesehenen rentenrechtlichen Regelungen.

b) Artikel 4 der Gesetzentwürfe zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und anderer dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften ist in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 1989 nunmehr dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur federführenden Beratung überwiesen worden.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen bewirken eine der Rentenreform adäquate Kostensenkung.

Einzelheiten sind aus der Übersicht in Teil C der Begründung in Drucksachen 11/5136 und 11/5372 ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) — Drucksachen 11/5136, 11/5372 — in der aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Antrag auf Drucksache 11/4125 sowie

3. den Antrag auf Drucksache 11/4965

   für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Oktober 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Regenspurger**	**Richter**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) — Drucksachen 11/5136, 11/5372 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**
Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) In Abschnitt II werden die Worte „§ 14b Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen" gestrichen.	a) unverändert
b) In Abschnitt III werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen" gestrichen.	b) unverändert
c) In Abschnitt VII wird vor § 54 eingefügt: „§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen"	c) unverändert
d) Abschnitt X wird wie folgt gefaßt: „Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger § 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger".	d) unverändert
e) In Abschnitt XIII werden die Worte „§ 85 Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht" durch die Worte „§ 85 Ruhegehaltssatz für vorhandene Beamte" ersetzt und vor § 86 eingefügt: „§ 85a *Wiederberufung* in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991".	e) In Abschnitt XIII werden die Worte „§ 85 Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht" durch die Worte „§ 85 Ruhegehaltssatz für **am 31. Dezember 1991** vorhandene Beamte" ersetzt und vor § 86 eingefügt: „§ 85a **Erneute Berufung** in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991".

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden gestrichen.	2. unverändert
	2a. § 12 wird wie folgt geändert:
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Für die in § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
	bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" und die Worte „zu einem Drittel" durch die Worte „zu zwei Dritteln" ersetzt.	3. unverändert
4. § 14 wird wie folgt gefaßt:	4. § 14 wird wie folgt gefaßt:
„§ 14	„§ 14
Höhe des Ruhegehaltes	Höhe des Ruhegehaltes
(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.	(2) unverändert
(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften *nach dem 31. Dezember 2001* in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.	(4) unverändert
(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."	(5) unverändert
5. § 14a wird wie folgt geändert:	5. § 14a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sonstigen Vorschriften" die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3" eingefügt.	aa) unverändert
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt: „2. a) dienstunfähig im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist oder b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,"	bb) unverändert
cc) In Nummer 3 werden der Punkt durch *ein Komma* ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:	cc) In Nummer 3 werden der Punkt durch **das Wort „und"** ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. keine Einkünfte im Sinne des *§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes* bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten."	„4. keine Einkünfte im Sinne des **§ 53a Abs. 6** bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) *In* Absatz 2 *werden die Worte „sind, bis zum Höchstsatz von siebzig vom Hundert." durch das Wort „sind." ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:* „Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf vor Anwendung des § 14 Abs. 3 siebzig vom Hundert nicht überschreiten."	b) Absatz 2 **erhält folgende Fassung**: **„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.** Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf vor Anwendung des § 14 Abs. 3 siebzig vom Hundert nicht überschreiten."
c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte	c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte
1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder	1. unverändert
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder	2. unverändert
3. *in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4* ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit."	3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit."
6. § 14b wird aufgehoben.	6. unverändert
7. § 20 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen." b) In Absatz 2 Satz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1" durch die Worte „§ 14 Abs. 4" ersetzt.	7. unverändert
8. § 22 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen" gestrichen. b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen." c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Text.	8. unverändert
9. § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen."	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
10. § 25 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Unterhaltsbeiträge nach § 22 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen."	
b) Absatz 4 wird gestrichen.	
11. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3)" gestrichen.	11. unverändert
12. § 27 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26."	
c) Absatz 3 wird gestrichen.	
13. In § 28 Satz 1 werden die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2 und 3)" gestrichen.	13. unverändert
14. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde."	
b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden."	
15. § 36 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" ersetzt.	

Entwurf

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend."

16. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „nach § 14 Abs. 2" ersetzt.

17. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.

18. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges *ohne Unterschiedsbetrag* nach § 50 Abs. 1 zu belassen."

19. Nach § 53 wird eingefügt:

„§ 53a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte*n* Einkommen

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

16. unverändert

17. unverändert

18. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. unverändert

2. unverändert

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges nach § 50 Abs. 1 zu belassen."

19. Nach § 53 wird eingefügt:

„§ 53a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte**m** Einkommen

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen

Entwurf

und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Auf einen *Versorgungsbezug* nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

(7) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. **Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich.** Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) unverändert

(3) Auf einen **Unterhaltsbeitrag** nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. **Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.**

(7) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

20. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „nach § 14 Abs. 2" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen."

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert zugrunde zu legen ist."

20. unverändert

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen."

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht," durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht," ersetzt.

21. unverändert

22. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14" durch die Zahl „1,875" und die Zahl „2,85" durch die Zahl „2,5" ersetzt.

22. unverändert

23. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) wird nicht gekürzt."

23. unverändert

24. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.

24. unverändert

25. § 62 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14a und 22 Satz 2 sowie den §§ 53 bis 56 und § 61 Abs. 2,".

25. unverändert

26. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.

26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Nummer 6 wird gestrichen.	
c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.	
27. § 66 wird wie folgt geändert:	27. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. Die Sätze 1 *und* 2 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung."	„(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. **§ 14 Abs. 3 findet Anwendung.** Die Sätze 1 **bis 3** finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung."
b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 7 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden."	b) unverändert
28. § 69 wird wie folgt geändert:	28. § 69 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger"	a) unverändert
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:"	aa) unverändert
bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:	bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2, die §§ 33, 34 und 42 Satz 2 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14a finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen	„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2, **§ 22 Satz 2,** die §§ 33, 34 und 42 Satz 2 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14a finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In

Entwurf

des § 141a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes. Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 53a treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert."

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz."

dd) In Nummer 4 werden nach den Worten „des § 53 Abs. 2 Nr. 1" die Worte „und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2" eingefügt.

ee) In Nummer 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt wer-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

den Fällen des § 141a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes. Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 53a treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert."

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
den können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend."	
ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	ff) unverändert
„6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend."	
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	c) unverändert
„(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind."	
29. Nach § 69 wird eingefügt:	29. Nach § 69 wird eingefügt:
„§ 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger	„§ 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:	Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:
1. Die §§ 53, 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.	1. **§ 22 Satz 2 sowie** die §§ 53, 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
2. § 53a findet Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend."	3. unverändert
30. § 78 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.	
31. § 82 Abs. 1 *Nr. 3* wird wie folgt geändert:	31. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" ersetzt.	a) unverändert
b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert."	
32. § 84 Satz 1 erhält folgende Fassung:	32. unverändert
„Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."	
33. § 85 erhält folgende Fassung:	33. § 85 erhält folgende Fassung:
„§ 85 Ruhegehaltssatz für vorhandene Beamte	„§ 85 Ruhegehaltssatz für **am 31. Dezember 1991** vorhandene Beamte
(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und *Abs.* 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht *berechneten* Ruhegehaltssatz nicht übersteigen.

(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,

2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) unverändert

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, **der sich** nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht **ergäbe,** nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,
nach dem 31. Dezember 2001	0,6,
nach dem 31. Dezember 2002	1,2,
nach dem 31. Dezember 2003	1,8,
nach dem 31. Dezember 2004	2,4,
nach dem 31. Dezember 2005	3,0,
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.	anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.
	(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.
(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung."	**(8)** Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.
	(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind."
34. Nach § 85 wird eingefügt: „§ 85 a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach den §§ 39 oder 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der nach § 69a oder nach § 85 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."	34. unverändert
35. § 86 wird wie folgt gefaßt: „§ 86 Hinterbliebenenversorgung (1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bisher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.	35. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Ist die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden, so richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten	
a) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben,	
b) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, wenn im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bestand.	
Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. §§ 26 bis 28 und § 57 Abs. 4 finden insoweit in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.	
(3) Ein Unterhaltsbeitrag an einen früheren Ehegatten (Absätze 1 und 2) gilt für die Anwendung des § 25 sowie für die Anwendung des Abschnitts VII als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57.	
(4) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zum 31. Dezember 1976 für die Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat."	
36. In § 87 Abs. 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „am 1. Januar 1977" ersetzt.	36. unverändert
37. § 91 wird wie folgt geändert:	37. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1976" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1976" ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1" die Worte „sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2." eingefügt.	
cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1977" ersetzt.	

Entwurf

dd) In Nummer 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 53 Abs. 2 Nr. 1" die Worte „sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2" eingefügt.

38. *In* § 99 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

38. § 99 **wird wie folgt geändert:**

a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 6 wird das Wort „bis" durch das Wort „und" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

      aa) Im Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „und 26b" gestrichen.

      bb) Im Abschnitt IV wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

         „9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen ... 54".

   b) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

         „6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger ... 94".

      bb) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a bis 6c eingefügt:

         „6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist ... 94a.

         6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten ... 94b.

         6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 ... 94c".

2. In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	3a. § 23 wird wie folgt geändert:
	aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
	„(2) Anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 können einem Berufssoldaten Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung der ihm als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übertragenen Aufgaben förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
	bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" und die Worte „zu einem Drittel" durch die Worte „zu zwei Dritteln" ersetzt.	4. unverändert
5. § 26 wird wie folgt gefaßt:	5. § 26 wird wie folgt gefaßt:
„§ 26	„§ 26
(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Satz 2 ist jedoch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 erst anzuwenden, wenn der sich nach den Sätzen 1 und 4 ergebende Ruhegehaltssatz nach Absatz 2, 3 oder 4 erhöht ist; hierbei ist der Ruhegehaltssatz auf drei Dezimalstellen auszurechnen und die dritte Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des	(2) unverändert
1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,	
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,	
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert	
der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.	
(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des	(3) unverändert
1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,	
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,	
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,	
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert	
der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt.	
(4) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) erhöht. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht.	(4) unverändert
(5) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.	(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Das Ruhegehalt erhöht sich für Zeiten eines Erziehungsurlaubs und andere Zeiten einer Kindererziehung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags.

(6) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.

(7) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.

(7) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."

(8) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen."

6. § 26a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. a) dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes ist oder

      b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,".

      bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch *ein Komma* ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. keine Einkünfte im Sinne des *§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes* bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten."

6. § 26a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

      bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch **das Wort „und"** ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. keine Einkünfte im Sinne des **§ 54 Abs. 5** bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten."

   b) In Absatz 2 werden nach den Worten „eins vom Hundert" die Worte „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:	**c)** In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:
„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder	„2. unverändert
3. *in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4* ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit."	3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit."
7. § 26b wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 43 wird wie folgt geändert:	8. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."	a) unverändert
b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 sowie die §§ 26a und 26b" durch die Worte „§ 26 Abs. 7 und § 26a" ersetzt.	b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 sowie die §§ 26a und 26b" durch die Worte „§ 26 Abs. **8** und § 26a" ersetzt.
9. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Übergangsgebührnisse" die Worte „außer für die Anwendung des § 54" eingefügt.	9. unverändert
10. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Als Höchstgrenze gelten	10. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,	1. unverändert
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt.	2. unverändert
Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges *ohne Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1* zu belassen."	Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen."

Entwurf

11. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9a eingefügt:

„9 a.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte*n* Einkommen

§ 54

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 17 Abs. 2, § 21 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 bis 4, *6 und 7* sowie des § 26a unberücksichtigt bleiben; die Regelung des § 26 Abs. 4 bleibt jedoch im Umfang des Betrages unberücksichtigt, der sich ergäbe, wenn der Berufssoldat zu dem für ihn nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wäre und sein Ruhegehalt auf der Grundlage mindestens der Besoldungsgruppe A 14 berechnet würde. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 überschreiten. Auf Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die *dem Ruhegehalt zugrundeliegenden* Dienstbezüge um zwanzig vom Hundert erhöht werden; für Berufssoldaten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes sind die nach Halbsatz 1 zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen. Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9a eingefügt:

„9a.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte**m** Einkommen

§ 54

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 17 Abs. 2, § 21 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 bis 4, **7 und 8** sowie des § 26a unberücksichtigt bleiben; die Regelung des § 26 Abs. 4 bleibt jedoch im Umfang des Betrages unberücksichtigt, der sich ergäbe, wenn der Berufssoldat zu dem für ihn nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wäre und sein Ruhegehalt auf der Grundlage mindestens der Besoldungsgruppe A 14 berechnet würde. **Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich.** Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 überschreiten. Auf Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die **ruhegehaltfähigen** Dienstbezüge **aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,** um zwanzig vom Hundert erhöht werden; für Berufssoldaten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes sind die nach Halbsatz 1 zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen. Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 **und 2** im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.	nach Absatz 2 Satz 1 **und 2** sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.
(4) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.	(4) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 **und 2** im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 **und 2** sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.
(5) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.	(5) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. **Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.**
(6) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist."	(6) unverändert
12. § 55 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 26 Abs. 5" ersetzt. bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3" durch die Worte „Absatz 2 Nr. 3" ersetzt.	12. unverändert
13. § 55a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen. b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht," durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht," ersetzt.	13. unverändert
14. In § 55b Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14" durch die Zahl „1,875" und die Zahl „2,85" durch die Zahl „2,5" ersetzt.	14. unverändert
15. § 55c Abs. 4 wird gestrichen.	15. unverändert
16. In § 59 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 26 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.	16. In § 59 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 26 Abs. **7** Satz 2" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
17. § 60 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 22, 26a, 43 sowie den §§ 53 bis 55b und § 59 Abs. 2,".	17. unverändert
18. In § 73 Abs. 6 werden die Worte „§§ 44 und 46 bis 61" durch die Worte „§§ 44, 46 bis 53 und die §§ 55 bis 61" ersetzt.	18. unverändert
19. § 77a Abs. 1 wird wie folgt geändert:	19. § 77a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" ersetzt.	a) unverändert
b) In Nummer 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 26 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.	b) In Nummer 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 26 Abs. 7 Satz 2" ersetzt.
20. Nach § 93 werden folgende Unterabschnitte 6 bis 6c eingefügt:	20. Nach § 93 werden folgende Unterabschnitte 6 bis 6c eingefügt:
„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger	„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
§ 94	§ 94
(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:	(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:
1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.	1. unverändert
2. Die §§ 1a, 11, 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 5 sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55b, 56, 59, 60, 67a Abs. 2 und § 89b dieses Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 26a dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen der §§ 53 und 55 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den	2. Die §§ 1a, 11, 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 5 sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55b, 56, 59, 60, 67a Abs. 2 und § 89b dieses Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 26a dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen der §§ 53 und 55 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den

Entwurf

31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 54 treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.

3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Abs. 6 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.

4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(3) Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 54 treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert. **§ 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung.**

3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Abs. **7** Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist

§ 94a

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53, 55a Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

2. § 54 findet mit den Einschränkungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und des § 73 Abs. 6 Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.

3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten

§ 94b

(1) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist

§ 94a

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53, 55a Abs. 4 **sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes** finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.

2. § 54 findet mit den Einschränkungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und des § 73 Abs. 6 Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 **und Abs. 2 Satz 2** genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.

3. unverändert

6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten

§ 94b

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.	
(2) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.	(2) unverändert
(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht *berechneten* Ruhegehaltssatz nicht übersteigen.	(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, **der sich** nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht **ergäbe,** nicht übersteigen.
(4) Liegt dem Ruhegehalt ein Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde, ist der Anwendung des § 54 das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.	(4) unverändert
(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2 und des § 55a Abs. 2 1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes, 2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 55b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt	(5) unverändert

Entwurf

zurückgelegt sind, ist § 55b in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2, des § 55a Abs. 2 sowie des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

§ 94c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der nach § 94a oder nach § 94b dem früheren Ruhegehalt zugrundegelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „vier" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(7) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

§ 94c

unverändert

(2) unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden."

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zurruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten."

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste" durch das Wort „einundsechzigste" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „dreiundfünfzigsten" durch das Wort „vierundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „sechsundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten" durch das Wort „achtundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten" durch das Wort „sechzigsten" und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten" durch das Wort „vierundfünfzigsten" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 24. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

(Die Änderungen werden aus der Mitte des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht)

[Beschlüsse des 4. Ausschusses:] siehe Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses — Drucksache 11/5499 —

Artikel 5

Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

[Beschlüsse des 4. Ausschusses:]

Artikel 4

Änderung des Bundesministergesetzes

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert" durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert", die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert" durch die Worte „zwanzig vom Hundert" und die Worte „achtzehneindrittel vom Hundert" durch die Worte „fünfzehneindrittel vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „drei vom Hundert" durch die Worte „zweieinhalb vom Hundert" ersetzt.

      cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

      „Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend."

   b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 3" durch die Worte „nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert" durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert" ersetzt.

2. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung gilt § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

   1. An die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften tritt § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes.

   2. Von dem Ruhegehalt nach § 15 Abs. 5 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes, das sich vor Anwendung des § 15 Abs. 5 ergeben würde, mindestens aber ein Betrag in Höhe von fünfzehneindrittel vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages, zu belassen; § 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

   3. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. Nach § 21 wird eingefügt:	

„§ 21 a

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Dies gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung andauert.

2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Bundesregierung einschließlich einer Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so gilt § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung nach dem 31. Dezember 1991 erneut Mitglied der Bundesregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Vomhundertsatz gewahrt, wenn der Vomhundertsatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vomhundertsatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 6	**Artikel 5**
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre	**Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**
Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) wird wie folgt geändert:	unverändert
In § 7 werden die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20" durch die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 und 21 a" ersetzt.	
Artikel 7	**Artikel 6**
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes	**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**
Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „endet" ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

      „§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung,".

   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „bewährt" ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

      „§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung,".

2. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25

   (1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze der Beamten auf Lebenszeit ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

   (2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden kann, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 3 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

4. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz" durch die Worte „§ 26 Abs. 4 letzter Satz" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 sinngemäß anzuwenden."

2. In § 35 wird im Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

Artikel 7

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.

(3) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Entwurf

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

5. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „den Beamten" die Worte „auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost auch auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes" angefügt.

6. In § 77 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 42 Abs. 3 letzter Satz" durch die Worte „§ 42 Abs. 4 letzter Satz" ersetzt.

7. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „22, 24 und 41" durch die Worte „22 und 24" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,14" durch die Zahl „1,875" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 13 bis 20" durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21a" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,14" durch die Zahl „1,875" ersetzt.

2. Es wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 11	**Artikel 10**
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	**Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**
Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:	unverändert
In § 18 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „§§ 13 bis 20" durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21a" ersetzt.	
Artikel 12	**Artikel 11**
Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung	**Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung**
Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:
§ 4a wird wie folgt geändert:	§ 4a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltssatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen."	
b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:	b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die *nach § 53a Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legenden* ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um zwanzig vom Hundert erhöht werden.	„(5) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53a **Abs. 2 Satz 1** des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge **aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,** um zwanzig vom Hundert erhöht werden. **§ 53a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.**
(6) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist."	(6) unverändert

Entwurf

Artikel 13

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 964), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54, 56 bis 59 und 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Bei Anwendung des § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53a Abs. 2 Satz 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt."

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ *30* Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22, 25 und 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 15

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 werden in Nummer 67 das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt: „und der Kindererziehungszuschlag nach *Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften;*".

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 12

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

unverändert

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22, 25 und 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

Artikel 14

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 werden in Nummer 67 das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt: „und der Kindererziehungszuschlag nach **dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;**".

Entwurf

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kindererziehungszuschlag nach *Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften* bleibt unberücksichtigt."

Artikel 17

Kindererziehungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, Richters *oder Soldaten* erhöht sich bei einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind für jeden Monat eines Erziehungsurlaubs nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres während eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses um *den Betrag, der einem Zwölftel des jeweils für ein Kindererziehungsjahr geltenden Betrages nach § 69 Abs. 2 des* Sechsten Buche*s* Sozialgesetzbuch *entspricht.* Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst *nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes,* nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallen. Für die Berechnung des Betrages nach Satz 1 wird *die Zeit eines Erziehungsurlaubs sowie* die Zeit einer Freistellung nach Satz 2 von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das Kind sechsunddreißig Monate alt wird. Zur Ermittlung des nach Satz 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeitraumes sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreißig umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes *sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten* entsprechend.

(2) Wird während einer Kindererziehungszeit vom Erziehenden ein weiteres Kind erzogen, das bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wäre, verlängert sich der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu berücksichtigende Zeitraum für dieses und jedes weitere Kind um die Zeit, in der mehrere Kinder gleichzeitig erzogen worden sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kindererziehungszuschlag nach **dem Kindererziehungszuschlagsgesetz** bleibt unberücksichtigt."

Artikel 16

Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz — KEZG)

§ 1

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten **oder** Richters erhöht sich bei einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind für jeden Monat eines Erziehungsurlaubs nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres während eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses um **6,25 vom Hundert des aktuellen Rentenwertes nach dem** Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, **soweit nicht ein anderer Elternteil in dieser Zeit wegen Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war.** Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallen. Für die Berechnung des Betrages nach Satz 1 wird die Zeit einer Freistellung nach Satz 2 von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das Kind sechsunddreißig Monate alt wird. Zur Ermittlung des nach Satz 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeitraumes sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreißig umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes **gilt** entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Trifft die nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigende Zeit einer Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zusammen, ist der auf die Zeit nach Absatz 1 Satz 3 entfallende Anteil des Kindererziehungszuschlages nur insoweit zu zahlen, als er den Betrag des Ruhegehaltes übersteigt, der sich aus der auf die Teilzeitbeschäftigung entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt. Dienstunfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht.	(3) unverändert
(4) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes *um den Betrag, der sich* nach Absatz 1 bis 3 *ergibt,* darf der Betrag des Ruhegehaltes nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 zugrunde gelegten Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Freistellung vom Dienst *nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes,* nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes *oder nach § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes* zu berücksichtigen gewesen wären.	(4) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bis 3 darf der Betrag des Ruhegehaltes nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 zugrunde gelegten Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.
(5) Die Aufwendungen für den Kindererziehungszuschlag trägt der jeweilige Träger der Versorgungslast.	**Absatz 5 entfällt**
	§ 2
	(1) Hat ein Beamter oder Richter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn **1. die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Erziehungszeit als Beitragszeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei dem Beamten oder Richter vorgelegen haben und** **2. die allgemeine Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt ist und auch nach diesem Zeitpunkt nicht erfüllt wird.**
	(2) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn die der Berechnung des Kindererziehungszuschlags zugrundeliegenden Erziehungszeiten in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.
	(3) Die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 wird auf Antrag vorgenommen.
	§ 3
	§ 2 ist für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, nach Maßgabe der Vorschriften über Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Fünften Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 4 **Die Aufwendungen für den Kindererziehungszuschlag trägt der jeweilige Träger der Versorgungslast.**
	§ 5 **Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.**
	§ 6 **Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.**
Artikel 18 **Versorgungsbericht** Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst enthalten sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen.	**Artikel 17** **Versorgungsbericht** unverändert
Artikel 19 **Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes** (1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. (2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	**Artikel 18** **Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes** unverändert
Artikel 20 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	**Artikel 19** **Berlin-Klausel** unverändert
Artikel 21 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft. (2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.	**Artikel 20** **Inkrafttreten** unverändert

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Regenspurger, Richter und Such

I. Zum Verfahren

1. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung — Drucksache 11/4125 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 132. Sitzung am 10. März 1989 im Rahmen der Einbringungsdebatte zum Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

   Der auf diesem Antrag fußende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) — Drucksache 11/5136 — der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 Geschäftsordnung, zur Mitberatung überwiesen. Der wortgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/5372 wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 1989 an die gleichen Ausschüsse zur Beratung überwiesen. In der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 1989 wurde beschlossen, Artikel 4 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften auf Drucksache 11/5136, der in der 158. Sitzung dem Innenausschuß zur federführenden Beratung überwiesen worden war, nunmehr dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung zu überweisen.

   Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Gleichbehandlung von Rentnern/innen, Beamten und Bundestagsabgeordneten bei der Reform der Alterssicherungssysteme — Drucksache 11/4965 — wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. **Mitberatende Voten**

   a) Zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 11/5136 und 11/5372

   Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf in Drucksache 11/5136 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat dabei den gleichlautenden Gesetzentwurf in Drucksache 11/5372 in seine Beratung einbezogen.

   Er hat in seinem Votum weiter darauf hingewiesen, daß die Regelung nach § 41 Abs. 2 BBG in der Fassung des BeamtVGÄndG vorsieht, daß der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das vollendete 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann. Da eine entsprechende Änderung des Richtergesetzes nicht vorgesehen ist, bedeutet dies, daß Beamten des Bundesrechnungshofes, soweit sie richterliche Unabhängigkeit besitzen, von der Neuregelung nicht erfaßt werden. Der Haushaltsausschuß hat deshalb darum gebeten, eine Regelung zu finden, die es auch den betroffenen Beamten des Bundesrechnungshofes ermöglicht, den Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinauszuschieben.

   Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat am 18. Oktober 1989 den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5136 einmütig gebilligt. Er hat mitgeteilt, daß die Fraktion der SPD jedoch noch einen Regelungsbedarf bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gesehen hat. Zu dem wortgleichen Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5372 hat der Ausschuß nicht mehr ausdrücklich Stellung genommen.

   Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1989 einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Ausschußdrucksache 1372 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt und als Stellungnahme übersandt.

   Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat er auch den noch nicht überwiesenen wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5372 — miteinbezogen. Er hat sich jedoch eine ergänzende Stellungnahme vorbehalten, falls die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu Veranlassung geben.

   Der Antrag auf Ausschußdrucksache 1372 hat folgenden Wortlaut:

,1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG — Drucksache 11/5136) zuzustimmen.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, dem Votum des Bundesrates für die Einfügung eines § 85 Abs. 4a BeamtVG, der eine gleitende Übergangslösung bei der Erhöhung der Altersgrenzen vorsieht, zu folgen.

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Altersgrenzen in einem einzigen Schritt zum 1. Januar 2002 führt zu Härten und zu einer extremen Ungleichbehandlung von Beamten je nach der Zufälligkeit des Geburtsdatums. Die vom Bundesrat vorgeschlagene schrittweise Erhöhung des Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersgrenzen (Neuformulierung § 85 Abs. 4a BeamtVG) ist ein geeigneter Weg, diese Härten zu beseitigen. Insofern wird auch Parallelität mit der Rentenversicherung hergestellt, wo ebenfalls eine schrittweise Erhöhung der Altersgrenzen vorgesehen ist.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, dem Votum des Bundesrates zu § 14 Abs. 6 BeamtVG nicht zu folgen.

   Der Vorschlag des Bundesrates sieht einen Versorgungszuschlag für solche Beamte vor, die kraft Gesetzes mit dem 60. Lebensjahr in den Rentenstand versetzt werden. Im Ergebnis kommt diese Lösung einer besonderen Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr gleich. Zur Begründung wird angeführt: „Die betreffenden Beamtengruppen können nach der neuen Ruhegehaltsskala die Vollversorgung von 75 % in der Regel nicht mehr erreichen." Diese Begründung ist jedoch nicht zutreffend. Sie läßt außer acht, daß Beamte, die weniger als 40 Jahre im Dienstverhältnis gestanden haben, typischerweise in erheblichem Umfang Rentenanwartschaften erworben haben und daß aufgrund der §§ 8, 10 und 12 BeamtVG teilweise eine Doppelanrechnung der Rentenzeiten in beiden Altersversorgungssystemen stattfindet. Aus beiden Systemen zusammengerechnet erhalten die betroffenen Beamten in aller Regel die — auch nach dem neuen Recht und unter Berücksichtigung des § 55 BeamtVG — Höchstversorgung von 75 % des Endgehalts.

   Außerdem sprechen folgende Gründe gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene besondere Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr:

   — Folgewirkungen für die Soldatenversorgung;

   — Besserstellung gegenüber solchen Beamten, die aufgrund individueller Dienstunfähigkeit mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden und keine solche Zurechnungszeit erhalten (das ist insofern nicht zu rechtfertigen, als es sich bei der besonderen Altersgrenze 60 lediglich um eine pauschalierte Dienstunfähigkeitsregelung handelt);

   — Folgewirkungen für die Zurechnungszeit in der Rentenversicherung.

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Innenausschuß, dem Prüfungsbegehren des Bundesrates zu dem neuen § 53a BeamtVG nicht Rechnung zu tragen.

   Die Vorschläge des Bundesrates laufen darauf hinaus, die vorgesehene verstärkte Anrechnung von Erwerbseinkommen aus der Privatwirtschaft auf die Versorgungsbezüge praktisch vollkommen unwirksam zu machen. Das gilt vor allem für die zeitliche Begrenzung der Anrechnung bis zur jeweiligen Altersgrenze statt bis zum 65. Lebensjahr; auf diese Weise würden die weiteren Anwendungsfälle aus dem Geltungsbereich der Regelung ausgeklammert werden."

Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN am 25. Oktober 1989 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Darüber hinaus hat der Verteidigungsausschuß den federführenden Innenausschuß mit demselben Stimmenergebnis aufgefordert zu prüfen, ob nicht eine Änderung hinsichtlich der Höhe des Unfallruhegehalts dahin gehend möglich ist, daß der Unfallruhegehaltssatz nach neuem Recht nicht so gravierend hinter dem Ruhegehaltssatz nach bisherigem Recht zurückbleibt. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, daß eine Prüfung ergeben hat, daß der Ruhegehaltssatz bei einem Dienstunfall bei bestimmten Altersgruppen (insbesondere im Alter von 35 bis 40 Jahren) nach neuem Recht bis zu 8 v. H. hinter dem Ruhegehaltssatz nach bisherigem Dienstunfallrecht zurückbleibt. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die eine so schwerwiegende Verschlechterung des Versorgungsrechts vermeidet.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 — bei einer Stimmenthaltung — einstimmig vorgeschlagen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 11/5136 und 11/5372 zu empfehlen. Rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken hat er nicht erhoben.

Der Finanzausschuß hat gleichfalls die Annahme der Gesetzentwürfe empfohlen. Dabei hat er zusätzlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, einer Formulierungshilfe des BMF zu folgen, die folgenden Wortlaut hat:

‚Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Nr. 4 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

   „für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62;"

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 21a eingefügt:

      „§ 22 Nr. 4 Buchstabe a ist erstmals ab Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."

   b) Der bisherige Absatz 21a wird Absatz 21b.'

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 50. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheit am 26. Oktober 1989 die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 sowie den Antrag auf Drucksache 11/4965 beraten.

Der Ausschuß hat empfohlen, Artikel 4 der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 zu streichen. Diese Artikel 4 werden durch das „Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Zehnte Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes" auf der Grundlage des Gesetzentwurfs in Drucksache 11/5808 ersetzt.

Der Ausschuß hat seine Stellungnahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen. Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 der Stimme enthalten.

Da die Stellungnahme der Beschlußempfehlung des Innenausschusses nicht zuwiderläuft, konnte auf eine erneute Beratung verzichtet werden.

b) Zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 11/4125

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Der Haushaltsausschuß hat seine Stellungnahme erst in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1989 abgegeben und einvernehmlich bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN gleichfalls empfohlen, den Antrag aufgrund der inzwischen eingebrachten gesetzlichen Neuregelungen für erledigt zu erklären.

c) Zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/4965

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Zustimmung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat ebenfalls am 18. Oktober 1989 Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 für erledigt angesehen. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat nicht votiert; es wird von § 63 Abs. 2 GO Gebrauch gemacht. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1989 gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Der Innenausschuß hat die wortgleichen Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen vom 14. September, 4., 20. und 25. Oktober 1989 beraten. Die Sitzung vom 4. Oktober 1989 wurde als Anhörung von Sachverständigen durchgeführt. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 61. Sitzung vom 4. Oktober 1989 hingewiesen.

4. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Zuge der Beratungen folgenden Antrag gestellt:

„Der Innenausschuß möge beschließen:

Der Ausschuß fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes nach folgender Maßgabe zu ändern und dem Bundestag zur Abstimmung vorzulegen:

1. Beamte leisten künftig eigene Beiträge zu ihrer Altersversorgung.

2. Für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes ist ein finanzieller Ausgleich vorzusehen."

Sie hat diesem Antrag folgende Begründung beigegeben: „Grundsätzlich sind auch die Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren. Nur durch die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung in ein für alle gleiches System der gesetzlichen Alterssicherung ist zu gewährleisten, daß die jetzigen und künftigen Anforderungen solidarisch getragen werden, gleich welche Aufgabe die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten stellt. Nur dadurch ist der Gefahr einer privilegierten Altersversorgung einerseits, einer Zunahme von Altersarmut andererseits zu begegnen. Dabei kann auch vor der Absonderung bestimmter Berufsgruppen nicht Halt gemacht werden.

Solange das nicht möglich erscheint, weil mit dem Hinweis auf Artikel 33 V GG verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung geltend gemacht werden, ist wenigstens die Zahlung eige-

ner Beiträge für ihre Altersversorgung — mit einem Ausgleich für den unteren und mittleren Dienst — vorzusehen.

Damit wird offen ausgewiesen — auch im Interesse der Beamten selber —, welcher Anteil von ihnen für die eigene Altersversorgung getragen wird. Zwischen den Alterssicherungssystemen wird eine größere Transparenz hergestellt und kann somit eine überprüfbar gleichgewichtige Entwicklung stattfinden.

Aufgrund der gegebenen Einkommensverhältnisse müssen die Angehörigen des unteren und mittleren Dienstes bei der Einführung derartiger Pensionsbeiträge einen finanziellen Ausgleich erhalten, um keine Einbußen zu erleiden. Für die Angehörigen des gehobenen und höheren Dienstes sind langfristige Übergangsregelungen vorzusehen."

Der Ausschuß hat den Antrag gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

5. Der Innenausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1989 auf die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen, die zum Teil der Stellungnahme des Bundesrates folgen und die zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ausgehandelt und in Konsens gebracht worden sind, geeinigt. Diese Einigung enthält auch die weitere Behandlung von Artikel 4 auf der Grundlage des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/5408. In seiner Sitzung vom 25. Oktober 1989 hat der Ausschuß dann noch einstimmig einem Antrag der Fraktion der SPD zugestimmt, der folgenden Wortlaut hat:

   ‚Artikel 17 des Entwurfs des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Satz 1 gilt auch für die Zeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor Berufung in das Beamtenverhältnis ein Kind erzogen hat, wenn die Voraussetzungen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach den Vorschriften des VI. Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Kindererziehungszeiten für das Kind berücksichtigt worden sind, dem Beamten oder einer anderen Person nicht gezahlt wird." '

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 11/5136 und 11/5372 in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung bei 2 Enthaltungen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt; die Anträge auf Drucksachen 11/4125 und 11/4965 hat er für erledigt erklärt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Grundlage für das Beamtenversorgungsänderungsgesetz ist der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 7. März 1989 (Drucksache 11/4125), der am 10. März 1989 anläßlich der ersten Lesung des Entwurfs eines Rentenreformgesetzes 1982 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Die gesetzliche Rentenversicherung soll durch die Rentenreform 1992 an die sich ändernden ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der künftigen Bevölkerungsentwicklung ergeben, betreffen auch die Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes, unter anderem die Beamten- und Soldatenversorgung.

Die Bundesregierung ist aufgefordert worden, einen Diskussionsentwurf für eine gesetzliche Regelung unverzüglich anhand von vorgegebenen Eckwerten zu erarbeiten. Das Zustandekommen der gesetzesförmlichen Einigung über die Rentenreform sollte mit dem Zustandekommen der gesetzesförmlichen Einigung über die Änderungen in der Beamtenversorgung gekoppelt werden. Die Änderungen sollten eine der Rentenreform 1992 adäquate Kostensenkung der Versorgungshaushalte bewirken. Die Gesetzesänderungen gehen davon aus, daß die Lasten der demographischen Entwicklung auf alle Betroffenen gleichmäßig verteilt werden. Die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme bleibt erhalten.

Wegen der Begründung wird auf die Drucksachen 11/5136 und 11/5372, letztere mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu, hingewiesen.

a) Der Innenausschuß ist bei den Änderungen, die er an dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten und später von der Bundesregierung übernommenen Gesetzentwurf vorgenommen hat, jeweils den Ergebnissen der Verhandlungsgespräche zwischen Vertretern dieser Fraktionen und dem Bundesminister des Innern gefolgt. Soweit der Ausschuß dabei Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen hat, kann auf dessen Begründung Bezug genommen werden. Soweit er Vorschläge des Bundesrates nicht aufgenommen hat, ergibt sich die Haltung des Ausschusses dazu aus den Bemerkungen bei den jeweiligen einzelnen Vorschriften.

b) Neben den Problemen bei den Wahlbeamten und bei den Beamten im Wissenschaftsbereich, die an anderer Stelle gelöst werden sollen, war die Frage der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bis zuletzt Gegenstand der Beratungen.

   Es bestand Einvernehmen im Ausschuß, daß Frauen durch die in den Verhandlungsgesprächen schließlich vereinbarten Regelungen besonderen Benachteiligungen unterliegen. Über die Lösung dieser Probleme im Rahmen des Beamtenversor-

gungsgesetzes konnte keine Einigung erzielt werden.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU und FDP ist die Lösung vor allem über eine rückwirkende Beseitigung des Versorgungsabschlages und eine familienbedingte Härteregelung zumindest für Beamtinnen im einfachen und mittleren Dienst mit dem Ziel, daß auch Beamtinnen, die Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen, die Höchstversorgung erreichen können, gesucht worden.

Die Fraktion der SPD hat in dem Wegfall des Versorgungsabschlags ebenfalls ein Lösungselement gesehen. Sie hat in den Beratungen damit aber im Wege eines Junktims, dem die Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt haben, die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Kind zur Beseitigung von Härten und Ungerechtigkeiten gefordert.

Der Ausschuß hat daher lediglich einstimmig eine Regelung beschlossen, mit der erreicht wird, daß Kindererziehungszeiten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vor Eintritt in das Beamtenverhältnis liegen.

c) Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich nach der vom Deutschen Bundestag am 10. März 1989 gefaßten Entschließung (Drucksache 11/4125), die er im übrigen für erledigt erklärt hat, weil er deren Zielsetzung erfüllt sieht, aus den Eckwerten zur Änderung der Beamtenversorgung und der übrigen aus öffentlichen Kassen finanzierten Alterssicherungssysteme systembedingt Wirkungen auf die Tarifverträge zur Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ergeben. Er erinnert daran, daß Beamte, Richter und Soldaten hinsichtlich ihrer Alterssicherung nicht gegenüber den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes benachteiligt werden dürfen. Dies hätte Auswirkungen auf die Attraktivität des öffentlich-rechtlichen Nachwuchses. Die Tarifvertragsparteien werden daher aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Anpassung der für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltenden Regelungen einzuleiten.

2. **Zu einzelnen Vorschriften**

Artikel 1 — Änderung der Beamtenversorgung —

Zu Nummer 2a — § 12 Abs. 2 —

Für die dort genannten Beamten gilt die gesetzliche Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres. Da nicht alle Beamten schon mit 20 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten, können sie den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (nach einer Dienstzeit von 40 Jahren) nicht erreichen. Der Bundesrat hat empfohlen, diesen Beamten einen Zuschlag von 3,75 v. H. (= 1,875 x 2) zu gewähren. Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Durch die vom Innenausschuß beschlossene Regelung in § 12 Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Zeiten einer praktischen Ausbildung und praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach § 12 Abs. 1 BeamtVG bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Dabei wird unterstellt, daß die „Kann"vorschrift als Mußvorschrift ausgelegt wird.

Zu Nummer 4 — § 14 Abs. 3 — *und Nummer 33* — § 85 —

Dem Vorschlag des Bundesrates auf ein zeitlich gestaffeltes Einsetzen des Versorgungsabschlags bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (vollendetes 62. Lebensjahr) wurde gefolgt.

Durch die Einfügung einer Übergangsregelung in das BeamtVGÄndG soll dem Vertrauensschutz angemessen Rechnung getragen werden. Außerdem werden die arbeitsmarktpolitischen Belange, auf die insbesondere die im Rentenrecht vorgesehenen Änderungen abgestimmt sind, dadurch berücksichtigt, daß die vorgeschlagene Übergangsregelung für die Berechnung des Vomhundertsatzes auf die Antragsaltersgrenze abstellt und damit vor dem Jahr 2002 keine Abschläge erfolgen.

Zu Nummer 19 — § 53a —

Der Prüfbitte des Bundesrates zu den Absätzen 1, 2 und 6 wurde nur teilweise gefolgt.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die neben dem Ruhegehalt zustehende Sonderzuwendung bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 BeamtVG-E im Monat Dezember ebenso wie das Ruhegehalt zu behandeln ist.

Durch die Anfügung eines zweiten Satzes in Absatz 6 wird nunmehr klargestellt, wie die einzelnen Einkunftsarten bei der Anwendung des § 53a zu behandeln sind.

Zu Nummern 28 und 29 — §§ 69, 69a —

Durch die Änderungen werden von der Neufassung des Einkommensbegriffs in § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG auch solche „nachgeheirateten Witwen" erfaßt, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist.

Zu Nummer 33 — § 85 Abs. 5 —

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 33 — § 85 Abs. 7 —

Da § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (Artikel 16 des BeamtVGÄndG) nur nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder erfaßt, wird klargestellt, daß für Beamte mit vor dem 1. Januar 1992 während

eines Beamtenverhältnisses geborenen Kindern das bisherige Recht Anwendung findet.

Zu Nummer 33 — § 85 Abs. 9 —

Die Änderung entspricht einer Empfehlung des Bundesrates und verhindert, daß ein nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfolgter mehrmaliger (zeitlich ununterbrochener) Wechsel von einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in ein anderes für den Betroffenen zu Nachteilen in der Versorgung führt.

Artikel 2 — Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes —

Enthält Folgeänderungen aus den Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für den Soldatenbereich.

Einem Antrag der Fraktion der SPD im Innenausschuß, eine Regelung in Artikel 16 (KErzG) aufzunehmen, wurde entsprochen. Danach werden Kinder, die vor der Begründung des Beamtenverhältnisses geboren werden, hinsichtlich der Kindererziehungszeit solchen Kindern gleichgestellt, die während eines bestehenden Beamtenverhältnisses geboren werden.

3. **Zu den finanziellen Auswirkungen**

a) Nummer 2a (§ 12 Abs. 2 BeamtVG) erhält eine neue Fassung. Die Verringerung der in der Drucksache 11/5372 aufgeführten Minderausgaben durch die Verbesserung beträgt in den Jahren

   1995 = 90 Mio. DM
   2000 = 100 Mio. DM
   2005 = 125 Mio. DM
   2010 = 170 Mio. DM

b) Die Verringerung der Minderausgaben bei Nummer 4 (§ 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 85 BeamtVGÄndG) durch stufenweises Einsetzen des Abschlages bei der Antragsaltersgrenze beträgt durch die — im Jahr 2006 auslaufende — Übergangsregelung für das Jahr 2005 = 300 Mio. DM.

   Die Kostenadäquanz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt gewahrt.

Bernrath **Regenspurger** **Richter** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333